

RS OGH 2001/4/12 8Ob56/01w, 8Ob180/01f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.2001

Norm

KO §175 Abs2

KO §176 Abs2

KO §200 Abs2

Rechtssatz

Anträge, Erklärungen und Einwendungen, zu deren Anbringung eine Tagsatzung - hier: über die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens gemäß § 200 Abs 2 KO - bestimmt war, können gemäß § 175 Abs 2 KO von ordnungsgemäß geladenen Personen nicht mehr nachträglich vorgebracht werden. Dies hindert jedoch das Gericht nicht, zur Verbesserung eines erstatteten Vorbringens durch Vorlage allfälliger Bescheinigungsmitteln im Rahmen eines Verbesserungsverfahrens eine Frist einzuräumen oder gegebenenfalls noch kurze Erhebungen durchzuführen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 56/01w
Entscheidungstext OGH 12.04.2001 8 Ob 56/01w
- 8 Ob 180/01f
Entscheidungstext OGH 16.08.2001 8 Ob 180/01f
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115313

Dokumentnummer

JJR_20010412_OGH0002_0080OB00056_01W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at